

Vereinbarung Arbeitstraining zwischen

| | |
|--|---|
| Betrieb | z.B. Firma XY |
| Auftraggeber Coachingstelle | z.B. Direktion des Innern, Soziale Dienste Asyl, Neugasse 1, 6301 Zug GGZ@Work– Berufsintegration, Industriestrasse 22, 6300 Zug |
| und Klient | z.B. Hans Muster, Mustergasse 1a, 6300 Zug Geburtsdatum 01.01.1900 Telefon 000 123 45 67 Nationalität Eritrea Aufenthaltsbew. B Versichertenr. 123.4567.8901.23 |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitstraining zur (Wieder-)Integration in den ersten Arbeitsmarkt • Erlernen der erforderlichen Schlüsselqualifikationen • Erlernen von praktischen und theoretischen Berufskennntnissen • Fördern der beruflichen, sozialen und sprachlichen Fähigkeiten |
| Funktion | Arbeitstraining als Mitarbeiter Gastronomie |
| Vertragsbeginn | 01.01.2019 |
| Vertragsende | 30.06.2019 |
| Pensum | 100 % (Wochenarbeitszeit gemäss Richtlinien) Die genauen Arbeitszeiten sind in den „Richtlinien Arbeitstraining XY“ geregelt. |
| Kündigung | <p>Grundsätzlich ist die Dauer des abgemachten Arbeitstrainings einzuhalten. Falls Hans Muster während dieser Zeit eine Arbeitsstelle findet, dauert das Arbeitstraining bis zum Stellenantritt. Hans Muster informiert den Betrieb so früh als möglich.</p> <p>Bei längerem krankheitsbedingtem Ausfall kann das Arbeitstraining unterbrochen oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Eine Fortzahlung der Entschädigung entfällt – die wirtschaftliche Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt.</p> |
| Versicherung | Hans Muster ist durch die Versicherung des Betriebs gegen Unfall versichert. |
| Schäden | Die Instruktion und Beaufsichtigung von Hans Muster ist Aufgabe des Betriebs. Durch den Klienten verursachte Schäden an Inventar oder Maschinen des Betriebs sind – wie bei allen Mitarbeitenden – nicht versichert (ausser es besteht Deckung über eine Sachversicherung des Betriebs). Bei Grobfahrlässigkeit kann allenfalls Regress auf den Klienten genommen werden. |
| Entschädigung | <p>Der Betrieb entrichtet eine monatliche Entschädigung von Fr. XXX.- (bei 100%). Die Entschädigung reduziert sich bei einem Teilzeitpensum bzw. entfällt bei längerer Abwesenheit.</p> <p>Der Betrieb überweist den Betrag monatlich Hans Muster. Hans Muster stellt die Lohnauszüge regelmässig dem Sozialdienst zu.</p> <p>Der Sozialdienst berechnet den auszubehandelnden Betrag für Hans Muster unter Anrechnung einer allfälligen Integrationszulage. Bei ausgewiesenem Bedarf vergütet der Auftraggeber Fahr- und Verpflegungsspesen.</p> |
| Zahlungsadresse | Bankverbindung bitte direkt von Hans Muster verlangen. |

Arbeitsrechtliche Form

Beispiel L-GAV Gastronomie; wird jeweils Branche bzw. Auftraggeber angepasst

Das Arbeitstraining wird auf Wunsch des Sozialdienstes in enger Zusammenarbeit mit der GGZ@Work - Berufsintegration sowie im Einverständnis von Hans Muster durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine berufliche Wiedereingliederungsmassnahme im Sinne des L-GAV 2012 (Art 10 Ziffer 2), welche eine Abweichung der Mindestlohnregelung (Art 10 Ziffer 1) ermöglicht.

Die GGZ@Work - Berufsintegration führt im Auftrag des Kantons Zug solche Massnahmen für (vorübergehend) vermindert leistungsfähige Mitarbeitende durch. Gemäss Schreiben vom 23.02.2012 anerkennt die Aufsichtskommission des L-GAV das Wiedereingliederungsprogramm Gastronomie der GGZ@Work - Berufsintegration.

Besondere Abmachungen ...

Anhang

Die „Richtlinien Arbeitstraining XY“ sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und regeln die betriebs- und fachspezifischen Belange. Allfällige weitere Bestimmungen eines GAV sind einzuhalten.

Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Vereinbarung samt Anhang erhalten haben und damit einverstanden sind.

Firma XY
Geschäftsführer

Datum und Unterschrift:

Klient
Hans Muster

Datum und Unterschrift:

Direktion des Innern, Soziale Dienste Asyl
Sozialarbeiter

Datum und Unterschrift:

GGZ@Work – Berufsintegration
Leiter
Markus Truttmann

Datum und Unterschrift:
